



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

10/2001

Tiefbauamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

15.01.2001

Rat

29.01.2001

### TOP

**Erlass einer 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.07.1991**

### Beschlussvorschlag

"Die dieser Niederschrift beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2001 wird gebilligt.

Die dieser Niederschrift beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.07.1991 wird beschlossen."

### Anlagen

### Beratungsergebnis

|                                     |   |    |      |            |  |  |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

|  |                              |                    |                       |
|--|------------------------------|--------------------|-----------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen ?</b>                  |                              | <b>Ja</b>          |                       |
| <b>Gesamtausgaben der Maßnahme</b>                 | <b>50.000</b>                | <b>Eigenanteil</b> |                       |
| <b>Haushaltsstelle</b>                             | 1.770.1103/1 u. 1.700.6202/7 |                    |                       |
| <b>Veranschlagung</b>                              |                              |                    |                       |
| im Verwaltungshaushalt                             |                              | 2000               | 50.000,00             |
| im Vermögenshaushalt                               |                              | mit                | DM                    |
| <b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>      |                              | i.H.v.             | DM                    |
| <b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>              |                              | DM                 | Sichtvermerk Kämmerei |
| <b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>             |                              |                    |                       |
| Hhst.  |                              | DM                 |                       |
| Hhst.  |                              | DM                 |                       |
| <b>Einsparungen bei</b>                            |                              |                    |                       |
| Hhst.  |                              | DM                 |                       |
| Hhst.  |                              | DM                 |                       |
| Hhst.  |                              | DM                 |                       |
| <b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b> | Entfällt                     |                    |                       |

### Sachdarstellung

Die Stadt Lippstadt entsorgt bekanntlich auf der Grundlage ihrer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet. Die hierbei entstehenden Kosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf die Anlagenbetreiber umgelegt.

Die hierbei zu entsorgende Menge an Abwasser und Klärschlamm ist abhängig von den nach DIN 4261 festzulegenden Entsorgungsintervallen für die Anlagen und ist daher von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Eine genaue Ermittlung der jeweiligen jährlichen Entsorgungsmengen ist leider nicht möglich. Es wird deshalb eine durchschnittliche Entsorgungsmenge von 2.200 cbm/Jahr zu Grunde gelegt, die sich aufteilt in 2.000 cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 200 cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben.

Die der Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird wie folgt erläutert:

Lfd. Nr. 1 – Personalkosten –

Die betriebswirtschaftlich ermittelten Personalkosten des Jahres 1999 belaufen sich auf insgesamt 44.321,26 DM.

Im Jahr 2000 war durch Tarifierhöhungen eine Steigerung der Personalkosten von 1,84 % zu verzeichnen, für 2001 ist eine weitere Erhöhung von 0,96 % gegeben (Monate 04. – 07.2000 = 100 DM, Monate 08.2000 – 08.2001 = 2 % und ab Monat 09.2001 = 2,4 %).

Damit errechnen sich die vsl. Personalkosten 2001:

$44.321,26 \text{ DM} + 1,84 \% (815,51 \text{ DM}) = 45.136,77 \text{ DM} + 0,96 \% (433,31 \text{ DM}) = 45.570,08 \text{ DM}.$

Diese Kosten sind aufzuteilen auf 2.000 cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ( $45.570,08 \text{ DM} : 2.200 \times 2.000 = 41.426,35 \text{ DM}$ ) und 200 cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben ( $45.570,08 \text{ DM} : 2.200 \times 200 = 4.142,73 \text{ DM}$ ).

Lfd. Nr. 2 – Fahrzeugkosten –

Die angegebenen Fahrzeugkosten wurden ebenfalls betriebswirtschaftlich für das Jahr 1999 ermittelt. In der Kalkulation 2000 wurden diese Kosten nicht gesondert ausgewiesen, sie waren in den sog. Sekundärkosten enthalten. Für die Kalkulation 2001 sind Kostenerhöhungen zu berücksichtigen, und zwar für das Jahr 2000 von 1,8 % und für 2001 1,5 %.

Damit errechnen sich die Fahrzeugkosten 2001:

$428,33 \text{ DM} + 1,8 \% (7,71 \text{ DM}) = 436,04 \text{ DM} + 1,5 \% (6,54 \text{ DM}) = 442,58 \text{ DM}.$

Diese Kosten sind aufzuteilen auf 2.000 cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ( $442,58 \text{ DM} : 2.200 \times 2.000 = 402,35 \text{ DM}$ ) und 200 cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben ( $442,58 \text{ DM} : 2.200 \times 200 = 40,23 \text{ DM}$ ).

Lfd. Nr. 3 – Sachkosten allgemein –

Bei den allgemeinen Sachkosten handelt es sich um die Kosten des nach erfolgter Ausschreibung für 2 Jahre (1999 und 2000) stadtseitig beauftragten Unternehmers. Die Unternehmerkosten je cbm Entsorgungsmenge lagen damit 1999 und 2000 in gleicher Höhe von 20,30 DM/cbm.

Die Kosten des Jahres 1999 lagen über den für 2000 kalkulierten Kosten, weil 1999 mehr Abwasser und Klärschlamm abgefahren wurde, als im Jahr 2000 erwartet.

Im Jahre 2000 wurde die Anlagenentsorgung für die Jahre 2001 und 2002 neu ausgeschrieben. Die Ausschreibung ergab höhere Unternehmerkosten von nunmehr 26,10 DM/cbm.

Bei der erwarteten Entsorgungsmenge von 2.200 cbm ergeben sich damit Unternehmerkosten von  $2.200 \text{ cbm} \times 26,10 \text{ DM/cbm} = 57.420,- \text{ DM}.$

Diese teilen sich auf in Kosten für die Entsorgung von Kleinkläranlagen (2.000 cbm x 26,10 DM = 52.200,-- DM) und Kosten für die Entsorgung von abflusslosen Gruben (200 cbm x 26,10 DM) = 5.220,-- DM).

Lfd. Nr. 4 – Kosten der Behandlung in der Zentralkläranlage –

Für die Kosten der Aufbereitung in der Zentralkläranlage Lippstadt wird eine Vergleichsberechnung über die BSB5-Rohwerte der Zentralkläranlage und des zu entsorgenden Fäkalschlammes vorgenommen.

Der BSB5-Rohwert in der Kläranlage ist dabei mit 250 mg/l ausgemittelt worden. Der BSB5-Rohmittelwert für Kleinkläranlagen ist durch das Arbeitsblatt A 123 der ATV aus dem Jahre 1985 mit 5.000 mg/l angegeben und für verbindlich erklärt worden.

Die Ermittlung der Kosten für die Bearbeitung von 1 mg/l BSB5-roh in der Zentralkläranlage erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebsabrechnung 1999.

Die Betriebskosten 1999 der Zentralkläranlage betragen 7.183.331 DM. Dem steht eine rechnerische Abwassermenge von 1999 von 3.638.847 cbm gegenüber, die um die Entsorgungsmenge der Grundstücksentwässerungsanlagen von 2.200 cbm auf 3.641.047 cbm zu erhöhen ist.

Um den Kubikmeterpreis von 1 cbm Abwasser mit dem BSB5-Rohwert von 250 mg/l zu ermitteln, sind die Betriebskosten durch die Abwassermenge zu teilen.

Dies ergibt  $7.183.331 \text{ DM} : 3.641.047 \text{ cbm} = 1,97 \text{ DM/cbm}$ .

Die Zugabe des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt direkt in den Faulturn, so dass die Kosten der Schlammbehandlung ca. 1/3 der Gesamtkosten ausmachen.

Somit ergab sich für 1 cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen mit einem BSB5-Rohwert von 5.000 mg/l für 1999:

$1,97 \text{ DM} : 3 : 250 \text{ mg/l} \times 5.000 \text{ mg/l} \times 2.000 \text{ cbm} = 26.266,67 \text{ DM}$ .

Der BSB5-Rohwert für Abwasser aus abflusslosen Gruben kann in analoger Anwendung des Arbeitsblattes A 123 der ATV mit 1.000 mg/l angenommen werden.

Somit ergibt sich für 1 cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben mit einem BSB5-Rohwert von 1.000 mg/l für 1999:

$1,97 \text{ DM} : 250 \text{ mg/l} \times 1.000 \text{ mg/l} \times 200 \text{ cbm} = 1.576,-- \text{ DM}$ .

Insgesamt betragen die Kosten der Aufbereitung in der Zentralkläranlage 1999  $26.266,67 \text{ DM} + 1.576,-- \text{ DM} = 27.842,67 \text{ DM}$ .

Für die Jahre 2000 und 2001 ist analog zu den Sachkosten mit Erhöhungen der Betriebskosten der ZKA zu rechnen, und zwar für 2000 mit 1,8 % und für 2001 mit 1,5 %. Damit sind die Betriebskosten für 2001 mit  $7.183.371 \text{ DM} + 1,8 \% (129.300,68 \text{ DM}) = 7.312.672 \text{ DM} + 1,5 \% (109.690,08 \text{ DM}) = 7.442.362 \text{ DM}$  zu kalkulieren.

Als rechnerische Abwassermenge ist der Durchschnitt der letzten bekannten Jahre von 1995 – 1999 mit 3.560.905 cbm zu berücksichtigen. Diese ist durch die Entsorgungsmenge von 2.200 cbm auf 3.563.105 cbm zu erhöhen.

Damit errechnet sich der Kubikmeterpreis von 1 cbm Abwasser mit dem BSB5-Rohwert von 250 mg/l für das Jahr 2001:

$$7.442.362 \text{ DM} : 3.553.105 \text{ cbm} = 2,08 \text{ DM/cbm.}$$

Für 2001 ergeben sich somit Behandlungskosten für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen mit einem BSB5-Rohwert von 5.000 mg/l:

$$2,08 \text{ DM} : 3 : 250 \text{ mg/l} \times 5.000 \text{ mg/l} \times 2.000 \text{ cbm} = 27.733,33 \text{ DM.}$$

Für 2001 ergeben sich Behandlungskosten für das Abwasser aus abflusslosen Gruben mit einem BSB5-Rohwert von 1.000 mg/l:

$$2,08 \text{ DM} : 250 \text{ mg/l} \times 1.000 \text{ mg/l} \times 200 \text{ cbm} = 1.664,-- \text{ DM.}$$

Insgesamt belaufen sich die Kosten der Behandlung in der Zentralkläranlage im Jahr 2001 auf vsl.  $(27.733,33 \text{ DM} + 1.664,00 \text{ DM}) = 29.397,33 \text{ DM}$ .

Lfd. Nr. 5 – Verwaltungsgemeinkosten –

Die betriebswirtschaftlich ermittelten Verwaltungsgemeinkosten des Jahres 1999 (12.276,02 DM) betragen insgesamt 9,81 % der Kosten der lfd. Nr. 1 – 4 des Jahres 1999.

Mit diesem Prozentsatz werden auch die Verwaltungsgemeinkosten des Jahres 2001 angenommen. Sie betragen damit:

$$45.570,08 \text{ DM} + 442,48 \text{ DM} + 57.420,-- \text{ DM} + 29.397,33 \text{ DM} = 132.829,89 \text{ DM} \times 9,81 \% = 13.030,62 \text{ DM.}$$

Diese teilen sich auf in die Kosten für die Entsorgung von Kleinkläranlagen  $(13.030,62 \text{ DM} : 2.200 \text{ cbm} \times 2.000 \text{ cbm} = 11.846,02 \text{ DM})$  und die Kosten für die Entsorgung der abflusslosen Gruben  $(13.030,62 \text{ DM} : 2.200 \text{ cbm} \times 200 \text{ cbm} = 1.184,60 \text{ DM})$ .

Im Jahre 1999 hatte die Stadt Lippstadt Gebührenerträge in Höhe von 154.513,96 DM zu verzeichnen. Diesen standen Kosten in Höhe von insgesamt 137.381,43 DM gegenüber. Der Gebührenüberschuss in Höhe von 17.132,53 DM kann durch Abzug

im Jahre 2001 ausgeglichen werden und zwar mit 15.575,03 DM bei den Kleinkläranlagen und mit 1.557,50 DM bei den abflusslosen Gruben.

Damit verbleiben im Jahre 2001 voraussichtliche Kosten von (145.860,61 DM - 17.132,53 DM) = 128,728,08 DM, die durch Gebühren zu decken sind. Hiervon entfallen auf die Entsorgung von Kleinkläranlagen 118.034,02 DM und auf die Entsorgung von abflusslosen Gruben 10.694,06 DM.

Die Gebührensätze sinken damit für die Entsorgung von Kleinkläranlagen nach § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung von 60,78 DM/cbm auf  $(118.034,02 \text{ DM} : 2.000)$  59,02 DM/cbm und für die Entsorgung der abflusslosen Gruben nach § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung von 55,34 DM/cbm auf  $(10.694,06 \text{ DM} : 200)$  53,47 DM/cbm.

Des weiteren hat sich aus der neuen Ausschreibung die Veränderung der Gebührensätze

- nach § 2 Abs. 5 der Gebührensatzung von 20,30 DM auf 26,10 DM
- nach § 2 Abs. 7 der Gebührensatzung von 75,40 DM auf 84,10 DM
- nach § 2 Abs. 8 der Gebührensatzung von 75,40 DM auf 84,10 DM
- nach § 2 Abs. 9 der Gebührensatzung von 75,30 DM auf 81,20 DM

ergeben.

In der dem Haupt- und Finanzausschuss zur Sitzung vom 15.01.2001 vorgelegten Vorlage wurde noch von einer deutlichen Gebührenerhöhung für die Entsorgung der Grundstückentwässerungsanlagen ausgegangen. Der Grund hierfür lag in einem fehlerhaften Ergebnis der betriebswirtschaftlich ermittelten Personalkosten für das Jahr 1999. Hier sind irrtümlich Personalkostenanteile (20 % der Gesamtkosten) eines Mitarbeiters eingerechnet worden, der 1999 in dieser Aufgabe nicht mehr eingesetzt war. Durch die nunmehr berichtigten Personalkosten ist in 1999, wie oben bereits dargelegt, ein Gebührenüberschuss gegeben, der im Jahr 2001 entsprechend verrechnet wird. Durch die erfolgte Berichtigung ist nunmehr eine geringfügige Reduzierung der Entsorgungsgebühr gegeben.

Die Frage nach einem möglichen "Privatentsorgungsmodell" ist in der Vergangenheit immer wieder einmal gestellt worden. Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu aber bereits 1984 ausführlich ablehnend Stellung genommen. Er hat festgestellt:

- Die Aufbereitung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist gem. § 18 a Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 LWG eine Maßnahme, die zur Abwasserbeseitigung zu rechnen ist und demzufolge den wasserrechtlichen Bestimmungen der Abwasserbeseitigung unterliegt.
- Dies bedeutet, dass die Gemeinden gem. § 53 Abs. 1 LWG den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zu entnehmen, einzusammeln und aufzubereiten haben. Für das Abwasser aus abflusslosen Gruben gilt das Gleiche.
- Damit ist diese Entsorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde mit entsprechendem Anschluss- und Benutzungszwang, die dem Vorbehalt des

Gesetzes entsprechend dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterliegt.

- Damit ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte nur möglich, wenn ein formelles Gesetz dies vorsieht. Eine solche Ermächtigungsgrundlage existiert aber nicht.

Die in der Kalkulation enthaltenen Personalkosten entstehen durch die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Unternehmerleistung, die Festsetzung und Überwachung der Entsorgungsintervalle, die Veranlassung der Entsorgungen mit der Information an die Anlagenbetreiber und der Erstellung der Unternehmerlisten und Begleitscheine, die Prüfung, Eingabe und gebührentechnische Abwicklung der Entsorgungen und letztlich Änderungsdienste, Schriftverkehr usw.